



WKBV

Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.

Verbandsjugendordnung des WKBV

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Grundsätze	2
2	Zweck und Aufgaben	2
3	Organe	3
4	Verbandsjugendtag	3
5	Stimmrechte	4
6	Sektionsjugendausschüsse	5
7	Bezirksjugendausschüsse Classic	6
8	Inkrafttreten	7

Einleitung

Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung die „männliche“ Schreibweise gewählt, sie gilt einheitlich für die männliche und die weibliche Sprachform.

1 Name, Grundsätze

- 1.1 Die Verbandsjugend als Organ des Württembergischen Kegler- und Bowling-Verbandes e.V. (WKBV) umfasst alle Jugendlichen sowie die in der Jugendarbeit des WKBV tätigen Jugendleiter und Funktionsträger im Jugendbereich.
- 1.2 Jugendlicher im Sinne der Jugendordnung ist, wer entsprechend seinem Lebensalter nach der DKB-Sportordnung/Teil A – Altersklasseneinteilung – der Jugend angehört.
- 1.3 Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich im sportlichen Bereich selbst, wobei die Vorgaben der Satzung sowie der Ordnungen, Richtlinien, Bestimmungen, Entscheidungen und Beschlüsse des WKBV verpflichtend sind.
- 1.4 Sie ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Grundlage ihrer Tätigkeit ist der Amateursport.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Sie vertritt die Grundsätze und Ziele in Jugendfragen im WKBV und wirkt in der Verbandsarbeit und in den Sektionen jugendpolitisch mit. Sie will die Befähigung ihrer jungen Menschen zum sozialen Verhalten fördern und den sportlichen und gesellschaftlichen Einsatz der Jugendlichen anregen. Sie fördert die Mitarbeit und Mitbestimmung der Jugendlichen nach den demokratischen Grundregeln.
- 2.2 Ihre Aufgabe ist es:
 - die Ziele und Zwecke der Disziplinverbände des DKB, der DBU und des DKBC, des DSB, des LSV und der württembergischen Sportjugend (WSJ) im Jugendbereich umzusetzen und zu fördern,
 - jungen Menschen den Bowling- und Kegelsport zu vermitteln und ihn der Öffentlichkeit näher zu bringen,
 - den Spitzen-, Leistungs- und den Breitensport in der Jugend zu fördern und geeignete Jugendliche zur Übernahme von Ämtern auszubilden,
 - in Zusammenarbeit mit den Organen des WKBV und den Jugendgremien seiner Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter zu entwickeln,
 - ihre Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung in der Jugendarbeit zu unterstützen,
 - Begegnungen und Wettkämpfe mit Jugendlichen anderer Landesverbände oder durch internationale Besuche die Verständigung auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene zu ermöglichen,
 - das Lehr-, Aus- und Fortbildungswesen zu fördern und zu unterstützen,
 - in Zusammenarbeit mit den Aktiven-Trainern und dem Lehrwesen die Jugendlichen in den Aktivensportbereich zu führen.
- 2.3 Die Verbandsjugend kann Anträge für den Verbandstag bzw. für den Verwaltungsausschuss stellen.
- 2.4 Für die Durchführung des Sportbetriebes auf Landesebene sind die Sektionsjugendsportwarte Bowling und Classic in Abstimmung mit ihrem Sektionssportwart zuständig, für die Durchführung des Sportbetriebes auf Bezirksebene die jeweiligen Bezirksjugendsportwarte in Abstimmung mit ihrem Bezirkssportwart.

3 Organe

Die Organe der Verbandsjugend sind:

- der Verbandsjugendtag,
- die Sektionsjugendausschüsse Bowling und Classic.

4 Verbandsjugendtag

4.1 Er setzt sich zusammen aus:

- Verbandsjugendwart,
- Sektionsjugendausschüssen Bowling und Classic,
- Jugendsportwarten der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung,
- Jugendpressewart/Protokollführer.

4.2 Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Verbandsjugend.

4.3 Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Jugendsportes im WKBV und über Anträge auf Änderungen der Verbandsjugendordnung.

4.3.1 Änderungen der Verbandsjugendordnung bedürfen der Genehmigung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und nach Ziff. 5.6.5 der Satzung der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

4.4 Die als Verbandsjugendtag bezeichnete Mitgliederversammlung der Jugend im WKBV nach Ziff. 1.1 dieser Ordnung findet alle drei Jahre unmittelbar vor dem Verbandstag statt. Der Termin ist mit dem geschäftsführenden Präsidium abzustimmen.

4.5 Die Einladung zum Verbandsjugendtag erfolgt mit Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens 30 Tagen in elektronischer oder schriftlicher Form (Veröffentlichung auf der Internetseite des WKBV www.wkbv.de, E-Mail-Service, Brief) durch den Verbandsjugendwart.

4.5.1 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigungen,
- Berichte des Verbandsjugendwartes und der Sektionsjugendsportwarte,
- Aussprache zu den Berichten,
- Entlastung,
- Wahlen,
- Anträge.

4.6 Sie wählt den Verbandsjugendwart, der als Mitglied des Verbandsvorstandes die Grundsätze und Ziele der Verbandsjugend im Verbandsvorstand und bei übergeordneten Jugendorganisationen vertritt.

4.6.1 Die Wahl des Verbandsjugendwartes ist vom Verbandstag zu bestätigen.

4.7 Anträge können von den Organen der Verbandsjugend einschließlich der Bezirksjugendausschüsse oder von den Jugendvertretern der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung eingereicht werden; die Anträge von Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung sind von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Vereinsjugendwart zu unterzeichnen.

- 4.7.1 Die Anträge mit Begründung müssen spätestens 45 Tage vor Beginn des Verbandsjugendtages in schriftlicher Form beim Verbandsjugendwart vorliegen. Sie sind mit der Einladung an die Jugendleiter der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung und gem. Ziff. 4.5 dieser Ordnung zu veröffentlichen.
- 4.7.2 Später eingehende Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten als Dringlichkeitsanträge anerkannt werden.
- 4.8 Der Verbandsjugendwart kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandsjugendtag einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verbandsjugendtages oder mindesten drei Bezirksjugendausschüsse schriftlich unter Angabe des Grundes oder das geschäftsführende Präsidium des WKBV dies verlangen.
- 4.8.1 Der außerordentliche Verbandsjugendtag muss spätestens 45 Tage nach Eingang des schriftlichen Verlangens bzw. Feststellen des wichtigen Grundes stattfinden. Die Einladung hierzu hat unverzüglich zu erfolgen (Formvorgaben zur Einladung siehe Ziff. 4.5).
- 4.9 Über den Verbandsjugendtag und die sonstigen Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

5 Stimmrecht

- 5.1 Stimmberechtigt auf dem Verbandsjugendtag sind:
- der Verbandsjugendwart,
 - die Mitglieder der Sektionsjugendausschüsse mit je einer Stimme (das jeweilige Stimmrecht ist nicht übertragbar),
 - die Bezirksjugendsportwarte oder deren Vertreter mit je einer Stimme
 - die Delegierten/Jugendsportwarte der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung mit je einer Stimme je angefangene zehn ihrer zum 1.1. des betreffenden Jahres gemeldeten jugendlichen Mitglieder.
- 5.2 Personen, die als Jugendsportwarte von Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung zusätzlich Ämter in der Verbandsjugend ausüben, haben für jedes ihrer Ämter ein eigenes Stimmrecht. Stimmenhäufung ist jedoch stets auf drei Stimmen begrenzt.
- 5.3 Der ordnungsgemäß einberufene Verbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 5.4 Bei Abstimmungen (Ausnahme: siehe Ziff. 4.3.1) und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 5.5 Alle Versammlungsteilnehmer müssen als Mitglieder *ihrer* Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung beim WKBV gemeldet sein. Sie haben sich als Delegierte auszuweisen (Mitgliedskarte, WKBV-Aktiv, schriftliche Vollmacht ihres nach BGB vertretungsberechtigten Vorstandes). Für die verantwortliche Prüfung und Feststellung der Stimmberechtigung hat der Verbandsjugendwart als Versammlungsleiter zu sorgen.

6 Sektionsjugendausschüsse

- 6.1 Die beiden Sektionsjugendausschüsse für die Sektionen Bowling und Classic nehmen die Aufgaben der Jugendarbeit in ihren Sportbereichen nach der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des WKBV, des DKB und seiner Disziplinverbände, der DBU und des DKBC, sowie des LSV, der Württembergischen Sportjugend (WSJ) und nach den Beschlüssen des Verbandsjugendtages wahr.
- 6.2 Sie sind für die Koordinierung des Sportbetriebes innerhalb ihrer Sektion und für die Durchführung der württembergischen und an den WKBV vergebene deutsche Meisterschaften im Jugendbereich verantwortlich.
- 6.3 Sie sollen Einfluss nehmen bei der Erstellung der sportlichen Durchführungsbestimmungen der Sektionen und bei sonstigen Planungen im Sinne der Jugendlichen.
- 6.4 Die Sektionsjugendausschüsse Bowling und Classic setzen sich jeweils zusammen aus:
- Sektionsjugendsportwart (männlich),
 - Sektionsjugendsportwart (weiblich),
 - Sektionsjugendtrainer,
 - Bezirksjugendsportwarten,
 - Sektionsjugendsprecher.
- 6.5 Beide Sektionsjugendsportwarte werden vom Sektionsjugendausschuss gewählt. Die Wahl beider Sektionsjugendsportwarte wird vom Sektionstag bestätigt.
- 6.5.1 Beide Sektionsjugendsportwarte sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Jugendspielbetriebes ihrer Sektion nach den Vorgaben des Verbandsjugendtages und ihres Sektionsjugendausschusses zuständig und gegenüber dem Sektionsportwart für ihren Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 6.5.2 Der Sektionsjugendsportwart (weiblich) vertritt insbesondere die Belange der weiblichen Jugend.
- 6.6 Dem Sektionsjugendtrainer als vom Sektionsjugendausschuss gewähltes Ausschussmitglied obliegt es, besonders förderungswürdige jugendliche Kegler bzw. Bowlingspieler zu erkennen und durch Schulungs- und sonstige Trainingsmaßnahmen in ihrer Entwicklung zu begleiten.
- 6.7 Der Sektionsjugendsprecher Classic wird von den Bezirksjugendsprechern gewählt und ist kraft dieses Amtes Mitglied des Sektionsjugendausschusses.
Der Sektionsjugendsprecher Bowling wird unmittelbar von den Jugendlichen der Sektion gewählt (Wahl: es gilt Ziff. 7.7.1 entsprechend)
- 6.7.1 Zum Sektionsjugendsprecher wählbar ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl bis zum 23. Lebensjahr ist möglich. Er wird gewählt von den Bezirksjugendsprechern und ist kraft seiner Wahl Mitglied im Sektionsjugendausschuss.
- 6.8 Sitzungen des Sektionsjugendausschusses finden bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich spätestens 60 Tage vor dem Verbandsjugendtag statt. Der Termin ist mit dem Verbandsjugendwart und der Geschäftsstelle abzustimmen.

- 6.9 Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Sektionsjugendsportwart, der auch Versammlungsleiter ist; Ziff. 4.5 gilt sinngemäß.
- 6.10 Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
- Feststellung der Stimmberechtigungen,
 - Bericht der Sektionsjugendwarte,
 - Aussprache,
 - Entlastung,
 - Wahlen,
 - Anträge.
- 6.11 Anträge können von den Bezirksjugendausschüssen oder von der Jugend der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung über den jeweiligen Bezirksjugendausschuss eingereicht werden; die Anträge von Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung sollen von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Vereinsjugendwart unterschrieben sein.
- 6.12 Für die Feststellung der Stimmberechtigten und die Abstimmungen gilt die Ziff. 5 sinngemäß.
- 6.13 Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

7 Bezirksjugendausschuss Classic

- 7.1 Die Jugendarbeit im Bezirk ist vom Sektionsjugendausschuss auf den Bezirksjugendausschuss in Abstimmung mit dem Sektionsjugendsportwart übertragen.
- 7.2 Der Bezirksjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- Bezirksjugendsportwart,
 - dessen Stellvertreter,
 - Fördergruppenleitern,
 - Staffelleitern,
 - Jugendleitern der Mitglieder nach Ziff. 6.1 Satzung,
 - Bezirksjugendsprecher.
- 7.3 Der Bezirksjugendsportwart, sein Stellvertreter und die Staffelleiter werden in der Bezirksversammlung gewählt, die Fördergruppenleiter kraft ihrer Fachkenntnisse als ausgebildete Trainer oder Übungsleiter vom Bezirksjugendsportwart in Absprache mit dem Bezirkslehrwart eingesetzt. Der Bezirksjugendsprecher wird von den Jugendlichen der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung gewählt (Ziff. 6.7.1 gilt entsprechend).
- 7.4 Der Bezirksjugendsportwart ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Jugendspielbetriebes in seinem Bezirk nach den Vorgaben des Sektionsjugendsportwartes zuständig und gegenüber dem Bezirkssportwart für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.
- 7.5 Der Stellvertreter des Bezirksjugendsportwartes vertritt den Bezirksjugendsportwart und ist verantwortlich für den Einsatz und die Trainingsarbeit in den Fördergruppen sowie die Abrechnung der Kosten mit dem Schatzmeister des WKBV.

- 7.6 Der Bezirksjugendsportwart hat bei Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich eine Ausschusssitzung einzuberufen. Er ist Versammlungsleiter. Für die Einladung gilt Ziff. 4.5 sinngemäß.
- 7.7 Der Bezirksjugendsprecher vertritt die Belange und Wünsche der Jugend im Bezirk.
- 7.7.1 Wahl des Bezirksjugendsprechers:
- Die Jugendsprecher der Mitglieder nach Ziff. 6.1 der Satzung des jeweiligen Bezirks wählen im ersten Quartal des Jahres allgemeiner Wahlen im WKBV ihren Bezirksjugendsprecher für eine Wahlperiode von drei Jahren,
 - die Einladung zur Wahl mit Angabe des Termins und des Ortes erfolgt elektronisch oder schriftlich unter Angabe des Grundes (Wahl des Bezirksjugendsprechers) durch den Bezirksjugendsportwart,
 - die Regelungen zur Wahl nach Ziff. 12.4.2 der Satzung gelten sinngemäß.
- 7.8 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Bezirksjugendausschusses. Personen, die als Jugendsportwarte von Mitgliedern nach Ziff. 6.1 der Satzung zusätzlich ein Amt im Bezirksjugendausschuss ausüben, haben Stimmrecht für jedes ihrer Ämter. Ziff. 5 gilt sinngemäß.
- 7.9 Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle sind der Geschäftsstelle zuzuleiten.

8 Inkrafttreten

Diese Verbandsjugendordnung wird mit der Beschlussfassung des Verbandsjugendtages vom 30. April 2011 wirksam und tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand vom 30. April 2011 in Kraft.

Siegfried Schweikardt
(Verbandspräsident)

Ulrike Severin
(Verbandsjugendwartin)